

Eitorf, den 21.12.2009

Amt 20 - Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack

_____ Bürgermeister	i.V. _____ Erster Beigeordneter
------------------------	---------------------------------------

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf	18.01.2010
-------------------------	------------

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahme der Gemeinde Eitorf gem. § 55 Kreisordnung zum Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Eitorf nimmt gemäß § 55 der Kreisordnung NRW zum Entwurf des Haushaltes 2010 des Rhein-Sieg-Kreises wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Eitorf unterstützt die von den Kämmerern der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises gemachten Anregungen zum Entwurf des Kreishaushaltes 2010 und bittet den Landrat bzw. den Kreistag

1. auf die Aufstellung eines formalen Haushaltssicherungskonzeptes zu verzichten,
2. gleichwohl bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2010 einen Maßstab anzulegen, als wäre formal ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (mit Ausnahme einer Anpassung des Umlagesatzes für die Kreisumlage),
3. mit Rücksicht auf die desolate Finanzlage und hoffnungslos unterfinanzierten Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2010 auf eine Anhebung des Umlagesatzes für die allgemeine Kreisumlage zu verzichten,
4. zum Ausgleich des Kreishaushaltes für das Haushaltsjahr 2010 die bestehende Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen,
5. in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Haushaltsjahr 2012 eine Anpassung des Umlagesatzes für die allgemeine Kreisumlage in einem Umfang vorzusehen, dass die Schwellenwerte nach § 76 Abs. 1 GO NRW unterschritten werden.

Begründung:

Rechtliche Situation:

§ 55 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen regelt die Beteiligungsrechte der Kreisangehörigen Gemeinden zur Haushaltssatzung des Kreises:

Absatz 1: Bei der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen sind die kreisangehörigen Gemeinden in geeigneter Weise zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, zu allen Inhalten der Haushaltssatzung und ihren Anlagen, insbesondere zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes, Stellung zu nehmen.

Absatz 2: Über Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Die kreisangehörigen Gemeinden können verlangen, dass der Kreis ihnen das Beratungsergebnis mitteilt und begründet.

Sachverhalt / Entwurf Kreishaushalt:

Am 11. Dezember 2009 brachte Landrat Kühn den Entwurf des Kreishaushaltes 2010 ein. Der Rhein-Sieg-Kreis wird danach für 2010 freiwillig ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Im Haushaltsentwurf sind folgende für die Gemeinde Eitorf wichtige Umlagesätze enthalten:

Umlage	Satz 2010	Satz 2009	Steigerung	Betrag Eitorf 2010 in Euro	Auf Erhöhung entfallender Anteil in Euro
Allg. Kreisumlage	37,03 %	34,03 %	+ 3,00 %-Pkt	7.348.883	595.373
Jugendamtsumlage	23,11 %	22,30 %	+ 0,81 %-Pkt	4.586.353	160.751
Gesamt	60,14 %	56,33	+ 3,81 %-Pkt	11.935.236	756.124

Die der Berechnung der Kreisumlage zu Grunde liegenden Umlagegrundlagen setzen sich aus bestimmten eigenen Steuereinnahmen zuzüglich den vom Land erhaltenen Schlüsselzuweisungen zusammen. Für Eitorf betragen die Umlagegrundlagen für 2010 vorläufig: 19.845.754 Euro. Für das ablaufende Jahr 2009 lagen sie noch bei 20.575.614 Euro, also um 729.860 höher. Der Rückgang ist in den rückläufigen Steuereinnahmen bzw. in den gekürzten Schlüsselzuweisungen des Landes begründet. Hätte es im Rahmen der Wirtschaftskrise keine Steuereinbrüche gegeben, würde der Rhein-Sieg-Kreis aus Eitorf in 2010, bei unveränderten Hebesätzen aus 2009, einen Mehrbetrag von 56,33 % des Differenzbetrages von 729.860 Euro erhalten, also 411.130 Euro.

Die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Umlageerhöhungen können aus dem Haushalt 2010 der Gemeinde Eitorf nicht erwirtschaftet werden. Der oben beschriebene Mehrbetrag wird in jedem der Planungsjahre 2010 bis 2013 zu einem erhöhten Defizit führen. Näheres dazu wird im Entwurf des Gemeindehaushaltes 2010 erläutert.

Ob und wie der Rhein-Sieg-Kreis auf rückläufige Umlagegrundlagen der Kommunen reagiert, ist zunächst im selber überlassen. Gewisse Vorgaben macht die Bezirksregierung. Hierzu hat der Regierungspräsident am 10. November 2009 Stellung genommen. Das Papier ist als Anlage beigefügt. Meinungsverschiedenheiten bestehen nun in der Frage, ob der Kreis haushaltsrechtlich andere Möglichkeiten hat, mit seinem Defizit umzugehen. Mit dieser Frage haben sich die Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises befasst und eine eigene Stellungnahme zur Frage der Erhöhung der Allgemeinen Kreisumlage (nicht: Jugendamtsumlage) an den Landrat verfasst. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Stellungnahme der Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises:

Im Eckdatenpapier zur Haushaltsplanung des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2010 wird seitens des Kreises Folgendes ausgeführt:

„Der derzeitige Planungsstand 2010 weist in der Ergebnisrechnung bei unverändertem Landschaftsumlage- und Kreisumlagesatz folgende Defizite aus:

2010 = 32,0 Mio. €
2011 = 43,8 Mio. €

2012 = 37,3 Mio. €
2013 = 32,8 Mio. €

Danach wäre bereits Mitte 2011 die Ausgleichsrücklage des Rhein-Sieg-Kreises vollständig aufgezehrt und spätestens in 2012 würden die gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW zulässigen Schwellenwerte zur Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage überschritten.

Auf dieser Grundlage hätte der Rhein-Sieg-Kreis ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen; dieses wäre ohne Anhebung der allgemeinen Rücklage aufgrund der mangelnden Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs nicht genehmigungsfähig.“

Ein Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Hauptgemeindebeamten am 20.11.2009 zum Thema Kreishaushalt 2010 lautet wie folgt:

„Der Landrat erklärte, für den Rhein-Sieg-Kreis bestehe im Haushaltsjahr 2010 die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK). Dieses wäre ohne Anhebung des allgemeinen Kreisumlagesatzes nicht genehmigungsfähig. Da Umlageverbänden jedoch die Vorlage eines nicht genehmigten HSK nicht gestattet sei, sei er gehalten, dem Kreistag die Erhöhung der allgemeinen Kreisumlage um mindestens 3 v.H.-Punkte vorzuschlagen.“

Aus einer Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 10.11.2009 an die Landräte in Bergheim, Bergisch-Gladbach, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Gummersbach und Siegburg geht hervor, dass in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Regierungspräsidenten am 02.11.2009 von Seiten der Landräte mehrfach angekündigt wurde, als Kreis freiwillig ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, um die Festlegung der Kreisumlage in einem für die kreisangehörigen Kommunen verträglicheren Rahmen zu halten.

Nach Angaben des Kreiskämmerers bzw. der Kreiskämmerei werden die Ausgleichsrücklage bzw. die allgemeine Rücklage des Rhein –Sieg-Kreises zum 01.01.2010 voraussichtlich folgende Bestände ausweisen:

- Ausgleichsrücklage = 65 Mio. €
- allgemeine Rücklage = 156 Mio. €

Die im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bzw. einem Genehmigungserfordernis für die Haushaltssatzung einschlägigen Vorschriften in den §§ 75 GO NRW und 76 GO NRW besagen Folgendes:

Nach § 75 Abs. 4 GO NRW bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen wird.

Nach § 76 Abs.1 GO NRW hat die Gemeinde (der Rhein-Sieg-Kreis) zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Nach § 56 Abs. 3 KrO NRW ist eine Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind.

Der Rhein-Sieg-Kreis kann seinen Fehlbedarf im Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2010 durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage decken (voraussichtlicher Fehlbedarf von 32 Mio. € bei einem voraussichtlichen Bestand der Ausgleichsrücklage von 65 Mio. €). Bezogen auf das Haushaltsjahr 2010 wäre der Haushaltsausgleich damit gewährleistet.

In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wäre der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage so anzupassen, dass die Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 GO NRW unterschritten werden.

Auf vorstehender Grundlage bestünde für den Rhein-Sieg-Kreis im Haushaltsjahr 2010 weder eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Abs. 1 GO NRW noch eine Genehmigungspflicht für den Kreishaushalt nach § 75 Abs. 4 GO NRW. Mithin besteht auch keine Verpflichtung zur Anhebung der Kreisumlage.

Eine Genehmigungspflicht nach § 75 Abs. 4 GO besteht nach Ausführungen des Innenministeriums im Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ nur dann, wenn eine Verringerung der allgemeinen Rücklage in der Haushaltssatzung für das betreffende Haushaltsjahr (2010) vorgesehen ist.

Es besteht somit bei der Aufstellung der Haushaltssatzung keine Genehmigungspflicht für die Verringerung der allgemeinen Rücklage, wenn sich diese lediglich auf den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bezieht.

Da der Schwellenwert nach § 76 Abs. 1 Punkt 1 GO NRW (Verringerung der allgemeinen Rücklage um mehr als 25 v.H.) in 2011 nicht überschritten wird (bei unterstellter Inanspruchnahme des Restbestandes der Ausgleichsrücklage), wäre im Kreishaushalt (für das Jahr 2010) in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zur Abwendung einer Genehmigungspflicht bzw. der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erst im Haushaltsjahr 2012 eine Anpassung des Umlagesatzes für die allgemeine Kreisumlage vorzusehen.

Wie bereits dargestellt, haben die Landräte in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Regierungspräsidenten die freiwillige Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes damit begründet, dass die Festlegung der Kreisumlage in einem für die kreisangehörigen Kommunen verträglicheren Rahmen gehalten werden soll.

Dieses Ziel lässt sich erheblich effektiver erreichen, indem der Kreis auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet und den Kreisumlagesatz unverändert lässt.

Ein solches Vorgehen wäre völlig unabhängig von den Konsolidierungsbemühungen des Kreises zu sehen.

Bei Haushaltsplanaufstellung und Haushaltsplanausführung sollte der Rhein-Sieg-Kreis einen Maßstab anlegen, als wäre formal ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

In diesem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, dass der Rhein-Sieg-Kreis zur Deckung seines Liquiditätsbedarfs den zur Erreichung des Haushaltsausgleichs (auf der Grundlage des Ergebnishaushaltes) erforderlichen Umlagesatz nicht benötigt.

Dieser Effekt entsteht insbesondere dadurch, dass der Rhein-Sieg-Kreis sein Anlagevermögen nach den Bestimmungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements auf der Grundlage von Zeitwerten bewertet hat, während die Kreditfinanzierung dieses Vermögens im Zweifel bereits abgeschlossen und eine Refinanzierung durch die kreisumlagepflichtigen Kommunen damit bereits erfolgt ist.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass das Anlagevermögen des Rhein-Sieg-Kreises durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (teilweise) doppelt finanziert wird. Um das erklärte Ziel der Landräte (Abwendung von Belastungen für die kreisangehörigen Kommunen) effektiver zu erreichen, sollte der Rhein-Sieg-Kreis / Kreistag auf der Grundlage vorstehender Ausführungen gebeten werden:

- auf die Aufstellung eines formalen Haushaltssicherungskonzeptes zu verzichten,
- gleichwohl bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2010 einen Maßstab anzulegen, als wäre formal ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (mit Ausnahme einer Anpassung des Umlagesatzes für die Kreisumlage),
- mit Rücksicht auf die desolate Finanzlage und hoffnungslos unterfinanzierten Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2010 auf eine Anhebung des Umlagesatzes für die allgemeine Kreisumlage zu verzichten,
- zum Ausgleich des Kreishaushaltes für das Haushaltsjahr 2010 die bestehende Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen,
- in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Haushaltsjahr 2012 eine Anpassung des Umlagesatzes für die allgemeine Kreisumlage in einem Umfang vorzusehen, dass die Schwellenwerte nach § 76 Abs. 1 GO NRW unterschritten werden.

Ob und ggf. in welchem Umfang eine Anhebung des Kreisumlagesatzes dann später tatsächlich zu realisieren ist, wird maßgebend von der konjunkturellen Entwicklung und den Konsolidierungserfolgen des Rhein-Sieg-Kreises abhängig sein.

(Ende Stellungnahme der Kämmerer)

Stellungnahme der Gemeinde Eitorf nach § 55 Kreisordnung

Es wird vorgeschlagen, von der Möglichkeit einer Stellungnahme gemäß § 55 Kreisordnung NRW Gebrauch zu machen. Allerdings sollte derart differenziert werden, als dass die Anhebung der Jugendamtsumlage nicht Gegenstand der Kritik ist. Dies ist vor dem Hintergrund der Tatsache zu sehen, dass die Gemeinde Eitorf größter Nettoempfänger von Zahlungen innerhalb des Kreisjugendamtes ist.

Zur Frage der Anhebung der Allgemeinen Kreisumlage um 3 %-Punkte wird vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde Eitorf die Ausführungen der Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises zu eigen macht und deren Anregungen als offizielle Stellungnahme der Gemeinde Eitorf abgibt.

Anlage

Stellungnahme des Regierungspräsidenten vom 10.11.2009.